

das Bezirksgericht in diesem Punkt mit Recht als eindeutig angesehen hat.

Das Bezirksgericht hat der vom Zeugen W. am 15. Oktober 1959 veranlaßten Übertragung des Sparguthabens auf ein auf den Namen des Verklagten ausgestelltes Sparbuch keine rechtliche Bedeutung beigemessen, weil dies offensichtlich zu dem Zwecke erfolgt sei, das Guthaben der Kontrolle durch das zuständige Verwaltungsorgan zu entziehen. Das ergebe sich daraus, daß dies zwei Tage vor dem illegalen Weggang der Klägerin nach Westdeutschland erfolgt sei. Die Verfügung des Zeugen sei deshalb nichtig. Seine Aussage, daß dies wegen Differenzen in der Ehe der Klägerin geschehen und ^u deshalb mit einer Ehescheidung zu rechnen gewesen sei, sei nicht glaubhaft. Der Klägerin stehe daher das Guthaben nach wie vor zu, so daß sie nach ihrer Rückkehr in die DDR darüber verfügen könne.

Dem Kassationsantrag kann nicht darin zugestimmt werden, daß diese Schlußfolgerung jeder Beweisgrundlage entbehre.

Die Angaben des Zeugen W. über die Zerwürfnisse in der Ehe seiner Tochter entsprechen den Tatsachen. Daß im Hinblick auf eine in Betracht zu ziehende Ehescheidung das seiner Tochter zugewendete Sparguthaben möglicherweise nicht mehr dem gedachten Zweck — Anschaffungen für den ehelichen Haushalt und die gemeinsame Lebensführung der Ehegatten zu machen — dienen konnte und er es aus diesem Grunde seinem Enkelkind übertragen wollte, ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.

Die Beantwortung der Frage nach den Absichten, die der Zeuge damit verfolgt hat, das Sparguthaben auf den Verklagten übertragen zu wollen, fällt allerdings in den Rahmen der dem Instanzgericht obliegenden Beweiswürdigung, die im Kassationsverfahren nicht nachprüfbar ist, falls keine Verletzung der Grundlagen der Beweiswürdigung vorliegt, so z. B., wenn sie ohne hinreichende Anhaltspunkte von allgemein anerkannten Erfahrungssätzen abweicht. Im vorliegenden Falle hat aber das Bezirksgericht die für seine Überzeugung leitend gewesenen Gründe nur ungenügend im Urteil angegeben und einen wesentlichen Punkt des Ergebnisses der noch dazu ergänzungsbedürftig gewesenen Beweisaufnahme nicht berücksichtigt. Sein Urteil war daher wegen Verletzung des § 286 Abs. 1 ZPO aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

In der erneuten Hauptverhandlung wird das Bezirksgericht zu prüfen haben, ob die Klägerin die Zuwendung des Sparbuchs an den Verklagten genehmigt hat. Eine ausdrückliche Genehmigung wird auch vom Verklagten nicht behauptet. In Betracht käme nur eine aus dem gesamten Verhalten der Klägerin nach ihrer Rückkehr in die DDR zu schließende Genehmigung, wofür u. U. gewisse Rückschlüsse aus Äußerungen gezogen werden könnten, die in Briefen enthalten sind, die sie während ihres Aufenthalts in Westdeutschland an ihre Mutter geschrieben hat. In diesem Zusammenhang könnte ferner Beachtung finden, daß die Klägerin in Vorprozessen, die nach ihrer Rückkehr geführt worden sind, das Sparguthaben nicht als ihr Vermögen angegeben hat. Dabei kann aber nicht außer acht gelassen werden, daß durchaus die Möglichkeit besteht, daß die Klägerin sich über die Rechtslage hinsichtlich des Sparguthabens nicht im klaren gewesen ist, sie z. B. in dieser Zeit — wie der Verklagte heute noch — der Meinung war, ihr Vater sei Eigentümer des Sparguthabens geblieben, weil er ihr das Sparbuch nicht ausgehändigt hat. Es sind also strenge Anforderungen daran zu stellen, aus dem Verhalten der Klägerin eine Genehmigung der durch ihren Vater als Nichtberechtigten vorgenommenen Übertra-

gung des Sparguthabens auf den Verklagten herzuleiten. Im übrigen hätte ein solches Verhalten auch nur dann rechtliche Bedeutung, wenn es dem Zeugen W. oder dem gesetzlichen Vertreter des Verklagten zur Kenntnis gelangt ist. Hinsichtlich der Nichtangabe des Sparguthabens im Antrag auf Erteilung eines Zeugnisses zur Erlangung einstweiliger Kostenbefreiung, das nur dem Gericht eingereicht wird, kann das normalerweise nicht der Fall sein.

Nun ist allerdings die Klägerin in einem vorhergegangenen Verfahren der Unterhaltsforderung des Verklagten damit entgegengetreten, daß der Unterhalt bereits durch das ihm übertragene Sparguthaben abgedeckt sei. Hierzu ergibt sich aber die weitere Frage, welchen Inhalt eine vom Zeugen W. vorgenommene Verfügung hinsichtlich des Sparguthabens haben sollte.

Aus seinen in diesem Verfahren gemachten Aussagen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß er seinem Enkelkind das Sparguthaben zwecks Abdeckung der der Klägerin obliegenden Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Kind zuwenden wollte.

Eine Genehmigung der Klägerin wiederum aber könnte sich bei verständiger Würdigung der Sachlage nur auf eine Übertragung des Sparguthabens auf das Kind zur Abdeckung ihrer obliegenden Unterhaltsverpflichtungen bezogen haben. Es wäre lebensfremd, anzunehmen, daß die in bescheidenen Verhältnissen lebende, mit erheblichen Unterhaltsverpflichtungen für das Kind belastete Klägerin eine schenkungsweise Übertragung ihres einzigen Barvermögens auf das Kind genehmigt, um dann nebenher und darüber hinaus die laufenden Unterhaltsverpflichtungen abdecken zu müssen. Die Übertragung zur Abdeckung von Unterhaltsverpflichtungen dagegen könnte eine reale, vernünftige Grundlage haben.

Hat aber der Vater der Klägerin als Nichtberechtigter schenkungsweise verfügt und könnte in dem Verhalten der Klägerin, wenn überhaupt, nur ein Einverständnis mit der Übertragung zur Abdeckung von Unterhaltsverpflichtungen liegen, dann würde eine wirksame Genehmigung nicht vorliegen; denn die von einem Nichtberechtigten getroffene Verfügung kann nur so und mit dem Inhalt genehmigt werden, wie sie vorgenommen worden ist.

Eine Erklärung anderen Inhalts könnte nur als ein Angebot zum Abschluß des Rechtsgeschäfts mit diesem anderen Inhalt angesehen werden, das dann vom Vertragspartner anzunehmen wäre.

Zu den vorstehenden Punkten und Hinweisen wird das Bezirksgericht Beweis durch nochmalige Vernehmung des Zeugen W., der Mutter der Klägerin und dieser selbst zu erheben haben.

Selbst wenn aber das Bezirksgericht auf Grund weiterer Beweiserhebung zu dem Ergebnis kommen sollte, daß die Verfügung des Zeugen W. zur Abdeckung von Unterhaltsverpflichtungen der Klägerin bestimmt war und eine sich damit deckende Genehmigung der Klägerin angenommen werden könnte, würde eine rechtswirksame Übertragung des Sparguthabens mit diesem Inhalt nur dann vorliegen, wenn sie vom gesetzlichen Vertreter des Verklagten mit diesem Inhalt angenommen worden wäre. Bei der Prüfung in dieser Richtung wird nicht außer acht gelassen werden können, daß sich dieser stets darauf berufen hat, daß die Übertragung schenkungsweise erfolgt und demzufolge auch nur so von ihm angenommen worden ist. Der Inhalt der Akten des vorliegenden Verfahrens und der Akten der Vorprozesse wird insoweit in die künftige Verhandlung einzubeziehen sein. Insbesondere wird zu würdigen sein, daß er trotz der von ihm geltend gemachten Übertragung des Sparguthabens, durch das der Unterhalt bis in die jetzige Zeit hinein abgedeckt wäre, in den vergangenen